Dezernatsverteilungsplan
für die
Ortsgemeinde Lingenfeld

Stand: 27. August 2019
in der 1. Änderungsfassung vom 15.12.2020

Zukunft Kommune
Gemeinde 21

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

Vorbemerkungen

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse des Ortsbürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Ortsbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Ortsbürgermeister nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Lingenfeld** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche mit zwei festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Ortsgemeinderat Lingenfeld** in seiner Sitzung am 27.08.2019 und 15.12.2020 zugestimmt. Die Übertragung bzw. Änderung von Geschäftsbereichen an die ehrenamtlichen Beigeordneten wurde somit zum 28.08.2019 und 15.12.2020 wirksam.

Lingenfeld, den 15.12.2020

gezeichnet

Kropfreiter
Ortsbürgermeister

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

Dezernat 1: Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf die Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Ortsbürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
5410	Gemeindestraßen und Plätze
5416	Beleuchtung
5511	*Öffentliches Grün, Landschaftsbau und Parkanlagen*
5559	Feldwege, Landwirtschaftswege und Wirtschaftswege
5731	Kommunale allgemeine Einrichtungen und Unternehmen; Teilbereich: gemeindeeigene Wohnhäuser und sonstige gemeindeeigene Gebäude, Miet- und Sozialwohnungen, gemeindeeigene Grundstücke
5732	Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen; Teilbereich: Bauunterhalt

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

Dezernat 3: Zweite/r Beigeordnete/r

Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:	
Produkt	Beschreibung
2810	Heimat- und sonstige Kulturpflege (z.B. Ortskartell)
2811	Seniorenveranstaltungen
2812	Kulturförderung und Gemeindechronik
3620	Jugendarbeit
3652	Kindertagesstätten
3653	Horte
4121	Sozialstationen
4210	Förderung des Sports

- Ende des Dokuments -

© Verbandsgemeindeverwaltung (Fachbereich Organisation und Finanzen), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld